Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 2 — 1927

Sonnabend, den 8. Januar — Fünfundsiebzigster Jahrgang.

Erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RMk. monatlich bei der Expedition dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate
werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig nach dem am Tage gültigen amtlichen Dollarstand. Expedition: Blumenstr. 16.

Amtlicher Teil.

Fuhrwerke müssen in den Monaten Oktober bis März eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang beleuchtet sein.

Rechts fahren, rechts ausbiegen, aber links, überholen.

Warnungssignale beachten.

Oeffentliche Aufforderung

zur Abgabe einer Steuererklärung für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital für die Rechnungsjahre 1925 und 1926.

I.

Eine Gewerbekapital-Steuererklärung ist abzugeben für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen,

1. die im Veranlagungszeitraum in Gemeinden oder in Gutsbezirken Betriebsstätten unterhalten haben, falls das Gewerbekapital am 1. Januar 1925 oder an dem in das Kalenderjahr 1924 fallenden letzten Abschlußtag — bei Neugründungen nach dem 1. Januar 1925, am Tage der Gründung — den Betrag von 4800 RM. überstiegen hat;
2. für die vom Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses eine Steuererklärung besonders verlangt wird.

Die Steuererklärung ist von dem Inhaber des Betriebes abzugeben.

II.

Die hiernach zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, unter Benutzung des für sie vorgeschriebenen Vordruckes die Gewerbekapital-Steuererklärung nach Muster Gew. 37 sowie für Unternehmen mit Betriebsstätten in verschiedenen preußischen Gemeinden einschließlich Muster Gew. 38, **in der Zeit vom 10. bis zum 31. Januar 1927** bei dem Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses, in dessen Bezirk sich die Leitung des Unternehmens befindet, einzureichen. Liegt der Ort der Leitung außerhalb Preußens, so ist der Wohnsitz des bestellten Vertreters, hilfsweise die preußische Betriebsstätte, maßgebend, in der die höchste Lohnsumme gezahlt ist.

Vordrucke für die Steuererklärung können vom 9. Januar ab von dem unterzeichneten Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses bezogen werden. Auch werden Vordrucke vom 9. Januar ab im Kreishause, Zimmer Nr. 27 während der Vormittags-Dienststunden von 8 bis 1 Uhr, abgegeben. Die Steuererklärung ist schriftlich — zweckmässig eingeschrieben — einzureichen oder mündlich dem Vorsitzenden des zuständigen Gewerbesteuerausschusses gegenüber abzugeben.

Die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung ist vom Empfang des Vordrucks der Steuererklärung nicht abhängig.

III.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, kann mit Geldstrafen zur Abgabe der Steuererklärung angehalten werden; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. des festgesetzten Steuergrundbetrages auferlegt werden.

IV

Die Hinterziehung oder der Versuch einer Hinterziehung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital wird bestraft. Auch ein fahrlässiges Vergehen gegen die Steuergesetze (Steuergefährdung) wird bestraft.

Belgard, den 5. Januar 1927.

Der Vorsitzende des Gewerbesteuerausschusses für den Veranlagungsbezirk Kreis Belgard.

Die Magistrate sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, die am 15. November 1926 fällige III Rate der Kreissteuern für das Rechnungsjahr 1926, soweit es noch nicht geschehen ist, baldigst der Kreiskommunalkasse — hier zu überweisen.

Belgard, den 6. Januar 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Ausgegeben zu Belgard am Sonnabend, den 8. Januar 1927.

Mitteilung der Gesamtrechnungsanteile der Gemeinden in den V. Reichsverteilungsschlüsseln (1926) für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer.

RdErl. d. MdF. u. d. FM. v. 16. 12. 1926 — IV St 1604 u. II A 14500.

Auf Grund der Bestimmungen des § 23 Abs. 1 Fin.-Ausgl.-Ges. (RGBl. 1926 I S. 203) sind durch die Steuerausgleichsstelle des Reichsfinanzministeriums die neuen V. Reichsverteilungsschlüssel für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer festgestellt worden. Den Gemeinden (Gutsbezirken) gehen in diesen Tagen durch die Finanzämter formularmäßige Nachrichten über die Höhe der Gesamtrechnungsanteile der einzelnen Gemeinden (Gutsbezirke) zu. Die V. Reichsverteilungsschlüssel dienen zunächst nur als Maßstab für die Verteilung durch das Reich auf die Länder. In dem Verhältnis der Gemeinden (Gutsbezirke) untereinander und der Gemeindeverbände untereinander bilden die Zahlen der V. Reichsverteilungsschlüssel (sogen. reichsrechtliche Rechnungsanteile) lediglich die Grundlage für die Bildung besonderer nach den Vorschriften des § 11 des Preuß. Ausf.-Ges. zum Fin.-Ausgl.-Ges. (GS. 1926 S. 137) festzustellender Rechnungsanteile (sogen landesrechtliche Rechnungsanteile). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser neuen landesrechtlichen Rechnungsanteile bedarf noch gesetzlicher Regelung; die Gemeinden dürfen also nicht erwarten, daß die ihnen durch die Finanzämter jetzt mitzuteilenden reichsrechtlichen Rechnungsanteile nach den V. Reichsverteilungsschlüsseln noch den laufenden Steuerverteilungen des Rechnungsjahres 1926 zugrunde gelegt werden. Es wäre auch verfehlt wenn einzelne Gemeinden auf eine Verbesserung ihres Beteiligungsverhältnisses, also auf eine Steigerung ihrer Steueranteile allein aus dem Umstande schließen wollten, daß ihre reichsrechtlichen Gesamtrechnungsanteile an der Einkommen- oder Körperschaftsteuer nach den V. Reichsschlüsseln etwa höher als nach den bisherigen Reichsschlüsseln sind, denn zahlenmäßig ist die Gesamtheit der Rechnungsanteile in den V. Reichsschlüsseln höher als die Gesamtheit der Rechnungsanteile in den IV. Reichsschlüsseln, da diese Rechnungsanteile als Inflationszahlen in die IV. Reichsschlüssel nur um die letzten drei Stellen gekürzt aufgenommen worden sind.

Die V. Reichsverteilungsschlüssel beruhen auf dem Steuersoll für die im Kalenderjahr 1925 beendeten Steuerabschnitte, soweit dieses Steuersoll bis zum 30. 9. 1926 (nicht: 30. 6. 1926) festgesetzt worden ist. Steuersolls (Rechnungsanteile), die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgesetzt waren, werden in den nach § 23 Abs. 2 Fin.-Ausgl.-Ges. im Kalenderjahr 1927 festzustellenden VI. Reichsverteilungsschlüsseln, die nur eine Fortschreibung der V. Reichsverteilungsschlüssel sind, hinzugesetzt. Inwieweit eine Gemeinde an einem Steuersoll beteiligt wird, ergibt sich aus den §§ 25 bis 32 Fin.-Ausgl.-Ges. An der Vollständigkeit und Richtigkeit und demzufolge an der Nachprüfung ihrer Rechnungsanteile haben die Gemeinden (Gutsbezirke) ein wesentliches Interesse. In einem RdErl. v. 23. 11. 1926 hat der Reichmin. d. Fin. die Finanzämter mit einer alsbaldigen Überprüfung der Gesamtrechnungsanteile der Gemeinden beauftragt und dabei auch darauf hingewiesen, daß die Finanzämter Gemeinden, die von ihrem Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in die Nachweisungen (Listen) und Akten des Finanzamts Gebrauch machen wollen, zu unterstützen haben. Wir machen die Gemeinden auch ausdrücklich auf die Rechtsmittel aufmerksam, die ihnen nach den Vorschriften der §§ 44 bis 49 des Fin.-Ausgl.-Ges. gegen die Festsetzung von Rechnungsanteilen im Veranlagungs- und Verteilungsverfahren zustehen, und auf die Notwendigkeit, die Rechtsmittelfristen innezuhalten.

Vorstehenden Abdruck den Stadt- und Landgemeinden (Gutsbezirken) zur Kenntnis. Bei der außerordentlich großen Bedeutung, die die Höhe der Gesamtrechnungsanteile für die Gemeinden (Gutsbezirke) hat, ersuche ich die **Herren Ortsvorsteher, sich mit dem Finanzamt Belgard in Verbindung zu setzen und möglichst eingehend die Richtigkeit der vom Reich eingesetzten Gesamtrechnungsanteile zu prüfen.** Dabei kommt vor allem in Frage, daß außer der Lohnsteuer **auch wirklich alle Steuerfälle** vollständig und richtig bei der Berechnung der Rechnungsanteile berücksichtigt sind.

Belgard, den 5. Januar 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Erinnerung.

Lohnnachweise für landwirtschaftliche Betriebsbeamte und Facharbeiter für 1926.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 23. Dezember 1926 — Kreisblatt Nr. 101 — ersuchen wir die Herren **Ortsvorsteher**, welche mit Einsendung obiger Lohnnachweise im Rückstande sind, dieselben **alsbald** einzusenden.

Belgard, den 6. Januar 1927.

Vorstand der Sektion Belgard
der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Beschluß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird beschlossen, es bezüglich der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen bei dem gesetzlichen Termine bewenden zu lassen.

Köslin, den 15. Dezember 1926.

Der Bezirksausschuß zu Köslin.

Persönliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Zarnefanz, Herr Rittergutsbesitzer Wilde—Naffin hat die Amtsvorsteher-geschäfte wieder übernommen.

Belgard, den 7. Januar 1927.

Der Landrat.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

In dem Schweinebestande des Eigentümers Richard Höfs in Klockow Abbau ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das oben genannte Gehöft treten die Anordnungen unter Ziffer 1 meiner Bekanntmachung vom 7. November 1924 Kreisblatt Nr. 89 und für die Ausbauten von Bad Polzin aus links von der Chaussee Polzin—Bramstädt vom Ende des Stadtwaldes bis zum Gute Klockow als Sperrbezirk die Anordnungen unter Ziffer 2 dieser Bekanntmachung in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Anordnung werden, sofern nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes bestraft.

Belgard, den 7. Januar 1927.

Der Landrat.

Der Landweg Grüssow — Steinkrug — Kl. Rambin — Gr. Rombin wird hiermit für den öffentlichen Verkehr bis auf weiteres gesperrt. Der Weg wird als Kunststraße ausgebaut.

Ich ersuche die Herren Guts- und Gemeindevorsteher dies zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Belgard, den 5. Januar 1927.

Der Landrat.

Ingenieurschule Hochb., Tiefb., Betonb., Eisenb., Maschinenb., Autob., Flugzeugb., Elektrotechn., Heizung. Programm frei.

Am Sonnabend, den 22. Januar 1927 nachmittags 2 Uhr findet die

Jagdverpachtung

der Gemeinde Ristow, der 2. Jagdbezirk, östlich der Persante, in der Wohnung des Gemeinde-Vorstehers statt, wozu Jagdliebhaber eingeladen werden. Die Pachtbedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Ristow, den 7. Januar 1927.

Der Gemeindevorsteher.

Borghardt, Jagdvorsteher.

Deutschland-Fahrräder
beste Qualitätsmarke direkt ab Fabrik
Nähmaschinen, Uhren, Waffen
Fahrrad-Fabrik
August Stukenbrok, Einbeck 16
Größtes Fahrradhaus Deutschlands
Sportartikel aller Art. Preisliste kostenfrei

HAPAG
HAMBURG-AMERIKA LINIE
Dem verehrlichen Publikum beehre ich mich anzuzeigen, daß ich am hiesigen Platze die Vertretung der
HAMBURG-AMERIKA LINIE
in Hamburg
für den Personenverkehr
übernommen habe. Fahrkarten für Dampferreisen nach Nord-, Zentral- und Südamerika, Afrika, Ostasien usw. sind bei mir erhältlich. Auskünfte über Reiseangelegenheiten werden kostenlos erteilt.
Franz Hartwig, Belgard a. Pers.
Heerstrasse 37.

Bei Schlaflosigkeit
Nervosität, innerer Unruhe ist Dr. Buflebs Schlaf- und Nerventee von ungemein wohltuender Wirkung. Ein Zusatz von Dr. Buflebs Nerventropfen ist unerläßlich.
Drogerie Breidenbach,
Marien-Drogerie Troike.

100 Kutschwagen
vorrätig in bekannter Güte und preiswert
H. Pflug,
Wagen, Karosseriefabrik,
Stargard.
Auto-Reparaturwerkstatt
Karosseriebau, Auto-Lackiererei Gebr. Wagen
sehr billig.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachfl., Belgard.